



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ebstein, Otto: Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Wahlrecht der Auslandsdeutschen

Von Dr. Otto Ebstein (Paris)



an kann mit sehr verschiedenen Wertschätzungen der immer weiter gehenden Entwicklung des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ gegenüberstehen. Stellt man sich aber auf den Standpunkt des schaffenden Staatsmanns, der mitarbeiten will an der aus bitterster Not hervorgehenden Neugestaltung Deutschlands, so ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts anzuerkennen und seine Entfaltung für unser Vaterland ebenso fruchtbar zu machen wie für andere Völker. Eine der wichtigsten Folgerungen, die sich aus dem besagten Rechtsatz ergeben, ist die, daß jedem „Nationalen“ ein Schutz seiner völkischen und staatsbürgerlichen Rechte nicht nur innerhalb des Gebietes zugestanden wird, wo er mit der Hauptmasse seiner „Konnationalen“ zusammenhaust, sondern auch da, wo er außerhalb seines „Landes“ unter anderen Völkern wohnt. Wirft man auch nur flüchtig einen Blick auf die Lage des Deutschen Reiches und auf die Verteilung des deutschen Volkes auf der Erdoberfläche, so erkennt man sofort den Wert, den es gerade für Deutschland hat, den Fremden in seinen Rechten zu schützen und im Austausch dafür das Recht des Deutschen im fremden Gebiete zu wahren. Eines geht nicht ohne das andere. „Wenn du nehmen willst, so gib!“

So werden wir im künftigen Völkerrecht gar manche Rückkehr vom „jus terrae“ zum „jus personae“ erleben. Die Rechte des Menschen werden nicht mehr so zähe wie früher an der Erdscholle kleben, auf der er geboren ist oder auf der er aus Zwang der Verhältnisse seinen Wohnsitz gewählt hat. In gewissem Sinne wird man — im Gegensatz zu Dantons berühmtem Ausspruch — das Vaterland an den Sohlen der Schuhe mitnehmen können. In diesem Zusammenhang muß man das Wahlrecht der Auslandsdeutschen betrachten, wie es in den Paragraphen 35 bis 38 des Entwurfes eines Reichswahlgesetzes in Vorschlag gebracht ist und mit einigen Abänderungen wahrscheinlich Gesetz werden wird. Dieses Wahlrecht ist eine alte Forderung der Reichsdeutschen im Auslande, und der Bund der Auslandsdeutschen hat nicht nur die Verwirklichung dieses Wunsches zu einem wesentlichen Bestandteil seines Programms gemacht, sondern sich auch bemüht, durch praktische Vorschläge an der Ausgestaltung dieses Rechtes mitzuarbeiten. Soweit die Verfassungs- und Wahlgesetze sich überblicken lassen, ist es die Republik China gewesen, die zum ersten Male den Gedanken verwirklicht hat, ihren im Auslande wohnenden Staatsbürgern eine gewisse Beteiligung am Staatsleben des Vaterlandes einzuräumen. Allerdings mit den Einschränkungen, daß nur die von der chinesischen Regierung anerkannten Handelskammern im Auslande in mittelbarer Wahl etliche Abgeordnete ins Oberhaus entsenden dürfen. (Gesetz vom 10. August 1912. China-Archiv, III. Jahrgang, Heft 9.) Es handelt sich dabei also lediglich um die Vertretung von Handelsbelangen der chinesischen Großkaufmannschaft im Auslande. Im Gegensatz dazu will Deutschland, wie Norwegen und Dänemark es bereits getan haben, seinen im Ausland wohnenden wahlberechtigten Bürgern ein Wahlrecht zur Volksvertretung auf breiter Grundlage gewähren; je 60 000 Auslandsstimmen sollen einen Vertreter in den

Reichstag entsenden. Die Einrichtung des Wahlverfahrens soll möglichst einfach und vor allem so gestaltet werden, daß die Wahl sich brieflich und ohne Eingreifen der diplomatischen und konsularischen Behörden vollzieht. Eine solche Gestaltung — über deren Einzelheiten zu reden nicht der Zweck dieses Aufsatzes ist — entspricht den Interessen inlands- und auslandsdeutscher Politik vor allem deswegen, weil sich im Auslande bei dem Bekanntwerden des deutschen Planes sofort Widerspruch gegen den angeblichen „deutschen Staat im Auslande“ erhoben hat. Wenn man die ausländischen Befürchtungen auch nicht in der hier gewählten Formel ausgedrückt hat, so lassen sich doch diese Besorgnisse garnicht anders verstehen. Einer der heftigsten Widersprüche erscholl aus der Schweiz. Die „Neue Zürcher Zeitung“ erklärte, wenn die in der Schweiz wohnenden Deutschen ihr Wahlrecht ausüben wollten, so sollten sie gefälligst nach Vörrach fahren; die Eidgenossenschaft werde unter keinen Umständen erlauben, daß deutsche politische Rechte auf schweizerischem Boden ausgeübt würden. Diese Ausführungen haben natürlich Widerhall und Zustimmung in der welsch-schweizerischen und französischen Presse gefunden. Es wird staatsklug sein, ihnen jeden Anschein einer Berechtigung zu entziehen. Das geschieht aber, wenn sich das ganze Wahlverfahren auf die Übersendung von Briefen vom Ausland nach Deutschland beschränkt.

Vielen Anfechtungen wäre auch dadurch vorzubeugen gewesen, daß man bei dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfs sofort von amtlicher Stelle der auswärtigen Presse erklärt hätte, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, ja daß man es gerade deutscherseits mit besonderer Befriedigung begrüßen würde, wenn auch andere Länder ihren außerhalb wohnenden Bürgern die Teilnahme an den Wahlen zur Volksvertretung ermöglichen. Es soll weiter unten dargelegt werden, warum gerade Deutschland die lebhafteste Teilnahme für die allgemeine Ausbreitung der neuen staatsrechtlichen Einrichtung haben muß. Freilich müßte die Gegenseitigkeit im Völkerrechtsleben das schlechthin Selbstverständliche sein, aber bei dem heutigen geistigen Verhitzungszustand der Welt kann es nichts schaden, wenn von unserer Seite immer und immer wieder — auch wenn es uns überflüssig scheint — darauf hingewiesen wird. Es wäre sogar zu erwägen, ob man nicht dem Reichswahlgesetz eine die Gegenseitigkeit verbürgende Bestimmung einfügen sollte — selbst auf die Gefahr hin, daß gewisse Völker- und Staatsrechtsprofessoren sich über einen Verstoß gegen die juristische Schönheit beklagen sollten. Denn es ist vernünftiger, in solchen Dingen in erster Linie auf die Denker des Auslandes und seiner Seelenbeschaffenheit zu hören.

Die Gründe, die gerade in der heutigen Notstunde dazu geführt haben, den alten Wunsch der Auslandsdeutschen zu erfüllen, lassen sich wohl dahin zusammenfassen: die Ansammlung der durch den Krieg aus ihren Auslandswohnsitzen vertriebenen Reichsdeutschen im Vaterland hat den Staatsmännern die Frage näher unter die Augen gerückt als in Friedenszeiten. Es wurde endlich einmal möglich, daß Auslands- und Inlandsdeutsche sich gemeinsam über das klar wurden, was das Auslandsdeutschtum wirtschaftlich und politisch geleistet hat, und vor allem über das, was es in der Zukunft leisten kann, soll und muß. Je größer die Schwierigkeiten der Wiederanknüpfung deutscher Beziehungen mit dem Ausland sein werden, um so dringender wird Deutschland der Dienste erfahrener

Menschen benötigen. Diese Elemente müssen aber bei Deutschland festgehalten werden. Sie dürfen dem Vaterlande nicht, wie es in der Zeit vor dem Kriege infolge von Teilnahmslosigkeit von drinnen und von draußen so oft geschah, wieder verloren gehen. Ein Mittel, die Anknüpfung des Auslandsdeutschen ans Vaterland zu verinnigen, ist es aber, wenn man ihm die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte auch vom Ausland her ermöglicht. Die Vertreter des Auslandsdeutstums werden angehört werden, denn sie werden etwas zu sagen haben. Ihre Äußerungen werden eine gewichtige Ergänzung der diplomatischen Berichte bilden, die leider häufig nur Zeitungsauszüge sind. Als gäbe die Zeitung die wirkliche Stimmung eines Volkes wieder! Je größeren Einfluß der Reichstag auf dem Gebiete der Außenpolitik haben wird, um so unentbehrlicher werden ihm die auslandsdeutschen Mitglieder sein. Vielleicht bildet sich hier die Schule deutscher Auslandsstaatsmänner, die wir bisher schmerzlich entbehrt haben.

Das materielle politische Element, welches das Auslandsdeutstum in die Führung unserer auswärtigen Angelegenheiten mitbringen wird, kann nur günstig auf den Weltfrieden wirken. Man bedenke, was die Auslandsdeutschen im Weltkriege an mühsam aufgebauten Vermögenswerten verloren haben, unter welchen Widerwärtigkeiten sie nicht nur in den ehemals feindlichen, sondern auch in den neutralen Ländern zu arbeiten haben werden, um zu ermessen, wie ungeheuer groß das Interesse gerade dieser Menschenklasse an der Erhaltung des Weltfriedens sein wird. Auch jeder verständige Nichtdeutsche wird mit der Zeit begreifen müssen, daß das Auslandsdeutstum geradezu ein Unterpfand des Weltfriedens bilden muß und daß sein politischer Einfluß bei Reichstagswahlen und Reichstagsverhandlungen nicht anders als weltfriedensfördernd wirken kann. Die Vorurteile, die das Ausland noch gegenwärtig gegen das Wahlrecht der Auslandsdeutschen hegt, werden schon aus diesem Grunde bei näherer Überlegung verschwinden.

Und hier liegt auch der Grund, weshalb es wünschenswert erscheint, daß andere Länder dem deutschen Beispiel folgen. Auch ihre „Wählerdiaspora“ wird nicht anders als in friedensbringendem Sinne auf ihre auswärtige Politik einwirken können. Mit der Zeit könnten sich hier die Kräfte gestalten, denen es doch einmal im Laufe der Zeiten gelingen muß, den Inhalt eines Völkerbundes zu liefern, zu dem die Form sich dann leicht finden wird. Der Gefühls Pazifismus hat sich als machtlos erwiesen. Vielleicht wachsen im Auslandswahlrecht die Keime einer stärkeren Bewegung heran, die wir mit einem Worte, das schlecht klingt, aber etwas Gutes bezeichnet, „zwischenstaatlichen Interessensolidarismus“ nennen wollen.

Nachwort. Dieser Aufsatz war bereits abgeschlossen, als etwas unerwartetes geschah: die Reichsregierung zog die Paragraphen 35 bis 38 des Wahlgesetzes zurück. Wir glauben nicht dem Gerüchte trauen zu dürfen, diese Zurückziehung sei auf den oben erwähnten Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ zurückzuführen. So weit ist es hoffentlich doch noch nicht gekommen, daß die gesetzgeberische Tätigkeit sich durch subjektive Zeitungsaussagen beeinflussen läßt. Die „Neue Zürcher Zeitung“ hat übrigens ihre Meinung vor Monaten ohne Kenntnis vom Wortlaut des Entwurfs, namentlich aber ohne Kenntnis der Abänderungsvorschläge, offenbar in der falschen Voraussetzung, daß der Wahlakt sich „im Aus-

lande" vollziehen sollte, ausgesprochen. Diese Voraussetzung findet keine Bestätigung in dem Entwurfe. Auch sei darauf hingewiesen, daß in der Presse anderer Länder — insbesondere Jugoslawiens — sich ein reges und zustimmendes Interesse für den deutschen Gedanken zeigt, der dort sogar als fruchtbar für eigene Verwendung betrachtet wird. In den Kreisen der Auslandsdeutschen erregt es großes Mißbehagen, zu sehen, wie ein alter Wunsch des Auslandsdeutschthums, dessen Erfüllung als Möglichkeit durch den Entwurf und durch ähnliche Einrichtungen anderer Länder (Norwegen, Dänemark) nachgewiesen ist, wieder auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wird. Die Arbeitsfreude derer, die wieder hinausgehen, draußen die alten Wirtschaftsverbindungen neu anknüpfen wollen, wird durch den Vorgang im Wahlrechtsausschuß nicht belebt. Das Wahlrecht wird von erfahrenen Auslandsdeutschen — unabhängig von jeder Parteirichtung — als das beste, in dieser verhängnisvollen Notstunde sogar als das einzige Mittel betrachtet, den Verlusten vorzubeugen, welche das Deutschthum durch Auswanderung, durch die berückigte Verwandelung des deutschen Auswanderers in „internationalen Kulturdünger“ erleidet. Diese Verluste haben uns schon vor dem Kriege, als wir noch wirtschaftlich stark waren, unermesslichen Schaden zugefügt. Darum ist das Auslandswahlrecht in unserer heutigen Lage, die wir als den ärgsten wirtschaftlichen und politischen Sammer empfinden, den es jemals in unserer Geschichte gegeben hat, kein Luxusgegenstand, sondern eine unbedingte Notwendigkeit. Es ist das einzige Mittel, wodurch wir weitgehend verhindern können, daß uns im Laufe der nächsten Menschenalter hunderttausende, ja Millionen von Deutschen, die ihr Vaterland nicht ernähren kann und die schutzlos hinauswandern, verloren gehen.

Welche Gründe einer schöpferischen Weltfriedenspolitik für das Auslandswahlrecht sprechen, ist in dem obigen Aufsatz dargelegt worden. Die Beteiligung der Auslandsdeutschen am politischen Leben Deutschlands ist gerade im Interesse des Weltfriedens aufs innigste zu wünschen. Das werden auch unsere Gegner einsehen lernen — und wir haben auch vernünftige Gegner auf der Erde. Lassen wir uns nicht die Gelegenheit entgehen, mit diesen vernünftigen Gegnern sachlich über einen positiven Akt unserer Gesetzgebung zu diskutieren. Möge Deutschland sich nicht von anderen Ländern den Ruhm entreißen lassen, mit dieser wichtigen, dem Völkerfrieden heilsamen Neuerung voranzugehen. Wir legen Verufung ein von den „schlecht unterrichteten“ an die „besser zu unterrichtenden“ Reichsboten und wir vertrauen darauf, daß die gute Sache der Auslandsdeutschen, welche zugleich die gute Sache aller Deutschen ist, sich im Streite der öffentlichen Erörterung siegreich durchkämpfen wird.

